



## Eckpunktepapier BMWK, BMUV und BMEL

# Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz

Berlin, 10. Februar 2022

Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung ist ein deutlicher Ausbau der Photovoltaik erforderlich. Daher müssen alle verfügbaren Dachflächen genutzt werden. Darüber hinaus ist auch ein deutlicher, naturverträglicher Ausbau auf Freiflächen erforderlich. Innerhalb der Freiflächen sind – wie bislang – vorrangig versiegelte oder vorbelastete Flächen zu nutzen wie industrielle und militärische Konversionsflächen sowie Seitenrandstreifen an Autobahnen und Schienenwegen. Zusätzlich sollen nach einem gemeinsamen Vorschlag von BMWK, BMUV und BMEL künftig verstärkt auch PV-Freiflächenanlagen auf folgenden Flächenkategorien im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähig sein:

### **1. Agri-PV – Gemeinsame Nutzung der Fläche für Landwirtschaft und PV-Stromerzeugung:**

Agri-PV-Anlagen sollen auf allen Ackerflächen grundsätzlich zulässig sein. Das ermöglicht eine sowohl landwirtschaftliche als auch energetische Nutzung ein und derselben Fläche.

Die Förderung mit GAP-Mitteln ist weiterhin möglich, sofern die landwirtschaftliche Nutzung nur bis zu 15 % durch die Stromerzeugung beeinträchtigt ist.

Schutzgebiete, Grünland, naturschutzrelevante Ackerflächen und Moorböden werden aus Gründen des Naturschutzes und des Klimaschutzes ausgeschlossen.

### **2. Benachteiligte Gebiete:**

Die Flächenkulisse der sog. „benachteiligten Gebiete“ wird erweitert um die aufgrund neuer EU-Kriterien durch die Bundesländer angepassten und veröffentlichten benachteiligten Gebiete. Demnach kommen sowohl Flächen aufgrund der alten EU-Kriterien als auch Flächen aufgrund der neuen EU-Kriterien in Betracht. Die neue Flächenkulisse umfasst damit ca. 9 % mehr Fläche im Vergleich mit der bisher im EEG zugelassenen Fläche der benachteiligten Gebiete. Die Bundesländer müssen die

Flächen – wie bislang – im Rahmen der Länderöffnungsklausel für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen freigeben.

### **3. Moor-PV-Maßnahme:**

Landwirtschaftlich genutzte Moorböden sollen als neue Flächenkategorie im EEG aufgenommen werden. Voraussetzung für die Förderung ist die Wiedervernässung dieser entwässerten Moorböden. Das Ziel ist es, einerseits die Wiedervernässung als Beitrag zum Klimaschutz voranzubringen und gleichzeitig die Flächen für PV-Stromerzeugung zu nutzen.

Der Zugang zur Förderung der Wiedervernässung im Rahmen von Moorschutzprogrammen soll erhalten bleiben.

4. Im Übrigen können auch die anderen bisher im EEG zugelassenen Flächen weiter genutzt werden; dies gilt insbesondere für die **Konversionsflächen und Seitenrandstreifen**.

### **5. Kopplung an Naturschutzkriterien:**

Zusätzlich soll den Kommunen ermöglicht werden, bei allen Freiflächen naturschutzfachliche Kriterien vorzuschreiben. Zu diesem Zweck soll die im EEG geregelte finanzielle Beteiligung der Kommunen an den wirtschaftlichen Erträgen der PV-Stromerzeugung mit naturschutzfachlichen Anforderungen verknüpft werden. Die Kommunen werden daher ermächtigt, in den Verträgen zur finanziellen Beteiligung dem Anlagenbetreiber vorzugeben, welche konkreten naturschutzfachlichen Anforderungen auf nach dem EEG geförderten oder ungeförderten PV-Freiflächen im Einzelfall einzuhalten sind.

Sofern die finanzielle Beteiligung auch auf Bestandsanlagen ausgedehnt wird, kann dies auch bei den dann von den Bestandsanlagen mit den Kommunen neu abzuschließenden Verträgen gelten.

Den Kommunen steht dabei eine Auswahl von Naturschutzkriterien zur Verfügung, z. B. nach Veröffentlichungen des Kompetenzzentrums für Naturschutz und Energiewende.

### **6. Beschleunigung von Planung:**

Die Kommunen werden durch die Förderung einer Angebotsplanung dabei unterstützt, eine zügige Abwägung öffentlicher Belange und eine sinnvolle, mit dem Netzausbau abgestimmte Verteilung und Konzentration von Anlagen auf der regionalen Ebene voranzubringen und diese mit den erforderlichen gemeindlichen Planungsschritten abzustimmen.

Darüber hinaus sind die Verringerung der Tierzahlen insbesondere in den Intensivtierhaltungsregionen und der Umbau der Tierhaltung weitere wesentliche Beiträge der Landwirtschaft zum Klimaschutz. Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen bei dieser Transformationsanstrengung finanzielle Unterstützung erhalten.